

Falko Kruse

Zweierlei Maß für NS-Täter?

Über die Tendenz schichtenspezifischer Privilegierungen in Urteilen gegen nationalsozialistische Gewaltverbrecher

Eine Untersuchung, die die justitielle Verfolgung von NS-Gewaltverbrechen vor dem Hintergrund der historisch-gesellschaftlichen Entwicklung der Bundesrepublik problematisieren will, muß zur systematischen Erfassung der durchschnittlichen Tendenzen dieser Rechtsprechung (Abendroth) eine Analyse ausgewählter Urteile vornehmen.¹ Hierdurch soll das juristische Instrumentarium offengelegt werden, mit dem die Gerichte eine milde Bestrafung von NS-Tätern legitimieren konnten.

Die Strafhöhe bei NS-Tötungsdelikten wird wesentlich durch die Entscheidung bestimmt, ob Täterschaft oder Beihilfe vorliegt. Während Täterschaft in jedem Fall eine lebenslängliche Strafe zur Folge hat (absolute Strafandrohung des § 211 StGB), verfügt das Gericht in Fällen von Beihilfe über einen Strafraum von 3 Jahren bis zu lebenslänglichem Freiheitsentzug. Die Abgrenzung von Täterschaft und Beihilfe ist somit ein wichtiger Eckstein auf dem Wege zur Urteilsfindung.

In NS-Verfahren ist eine wachsende Bereitschaft der Gerichte festzustellen, Beihilfe statt Täterschaft anzunehmen.² Dabei kommt den Entscheidungen des Bundesgerichtshofes als Revisionsinstanz aller Schwurgerichtssachen eine richtungweisende Bedeutung für die unteren Instanzen zu. In dem sog. Staschynskij-Urteil vom 19. 10. 1962³ setzte der BGH mit der subjektiven Teilnahmetheorie einen neuen Orientierungspunkt. Der BGH wich mit diesem Urteil von seiner bisherigen Rechtsmeinung ab, daß eine eigenhändige volle Tatbestandsverwirklichung stets Täterschaft begründe. Dies eröffnete den unteren Instanzen die Möglichkeit, ihre richterlichen Entscheidungen über Gehilfenschaft von NS-Tätern auch höchststrich-terlich abzusichern.⁴ Die Abgrenzung nach der subjektiven Teilnahmelehre, wie sie

1 Vgl. F. Kruse, NS-Prozesse und Restauration. Zur justitiellen Verfolgung von NS-Gewaltverbrechen in der Bundesrepublik (KJ 2/1978, S. 109–134). In diesem Aufsatz wird versucht, die justitielle »Bewältigung« des Faschismus als ein spezifisches Moment der historisch-gesellschaftlichen Entwicklung der BRD zu interpretieren und mit einer statistischen Auswertung von KZ- und Einsatzgruppenverurteilungen zu verbinden.

2 Vgl. ebenda, Ausführungen zu Tabelle 3, S. 132.

3 BGHSt 18, 87. – St. war ein russischer Agent, der entsprechend seinem Auftrag zwei in der BRD lebende russische Emigranten getötet hatte. Der BGH sah ihn als Gehilfen an, obwohl er die volle Tatherrschaft hatte.

4 Dabei geriet allerdings aus dem Blickfeld, daß der BGH in seinem Urteil enge Grenzen gesetzt hat: »Wer . . . politischer Mordhetze willig nachgibt, sein Gewissen zum Schweigen bringt und fremde verbrecherische Ziele zur Grundlage eigener Überzeugung und eigenen Handelns macht oder wer in seinem Dienst oder Einflußbereich dafür sorgt, daß solche Befehle rückhaltlos vollzogen werden, oder wer dabei anderweit einverständlichen Eifer zeigt oder solchen staatlichen Mordterror für eigene Zwecke ausnutzt, kann sich deshalb nicht darauf berufen, nur Tatgehilfe seiner Auftraggeber zu sein. Sein Denken und Handeln deckt sich mit demjenigen der eigentlichen Taturheber. Er ist regelmäßig Täter.«

In diesem Zusammenhang sei verwiesen auf eine wenige Monate zuvor im Fall der NS-Straftäter Dr. Scheu u. a. ergangene Entscheidung des 5. Senats (Urteil v. 22. 5. 1962 – 5 StR 4/62), die allerdings nicht in die Entscheidungssammlung des BGH einging. Sie wird auch im Staschynskij-Urteil des 3. Senats nicht erwähnt, obwohl dieses ausführlich auf andere Entscheidungen des 5. Senats eingeht, um eine kontinuierliche Rechtsprechung des BGH nachzuweisen. Der 5. Senat nimmt Mittäterschaft an, auch

mehrheitlich von den Gerichten vorgenommen wird, führt letztlich dazu, daß die persönliche Überzeugung des Richters von der inneren Einstellung des Angeklagten zur Tat über die wichtige Frage der Teilnahmeform entscheidet, wobei die Abgrenzungsgesichtspunkte zu Vehikeln außerrechtlicher Einflüsse werden.

Auch bei der Strafzumessung (§ 13 StGB) hat das Gericht einen weiten Rahmen für die Bewertung be- und entlastender Gesichtspunkte. Die wenigen Umstände, die im Gesetz explizit aufgeführt werden, sind so unbestimmt, daß der Richter ihnen beliebige Gegebenheiten zuordnen kann. Die Grundsätze der Strafzumessung legitimieren jeden Strafausspruch, den ein Richter nach seinen Wertvorstellungen für gerecht erachtet.⁵

Die Abgrenzung von Täterschaft und Beihilfe sowie die Strafzumessung stellen somit Instrumente dar, die bei der richterlichen Entscheidungsfindung als Einfallstore für außerrechtliche, durch das politisch-soziale Umfeld beeinflusste Denkmuster gelten können. Die Form der justitiellen Verfolgung von NS-Gewaltverbrechen, wie sie in der Privilegierung der NS-Täter gegenüber anderen Tätergruppen erscheint, korrespondiert auf diese Weise mit gesamtgesellschaftlichen Tendenzen in der Geschichte der BRD, die Vergangenheit des Faschismus nicht eigentlich aufzuarbeiten, sondern Mechanismen der Exkulpation zu unterwerfen.

Wesentliche Kriterien für die folgende Analyse der Urteile sind:

1. Wie erfolgt die Abgrenzung zwischen Täterschaft und Beihilfe (bzw. Mord und Totschlag)?
2. Welche Momente werden bei der Strafzumessung berücksichtigt, welche nicht? Wie nutzen die Richter ihren Ermessensspielraum?

Repräsentativität in der Auswahl der Urteile konnte im Rahmen dieses Aufsatzes nicht angestrebt werden. Die Entscheidung, welche Urteile analysiert werden sollten, erfolgte vielmehr nach dem Prinzip der bewußten Auswahl⁶, bei der es auf die Erfahrung und Kenntnis des Bearbeiters ankommt. Der Überblick des Bearbeiters über den Sachkomplex und die vorgenommene Auswertung des statistischen Materials⁷ schließen aus, daß die Urteile »aufs Geratewohl« ausgewählt wurden. Gesichtspunkte, die die Auswahl bestimmten, waren Tatkomplex (KZ- oder Einsatzgruppenverbrechen), Zeitpunkt des Urteils, Strafhöhe, soziale Stellung des Täters, z. T. auch Ähnlichkeit der Anklagepunkte.⁸

wenn der Angeklagte die Tötungsaktion innerlich ablehnte. Das Urteil erscheint in der Sammlung »Justiz und NS-Verbrechen« als Nr. 511.

⁵ Zur Strafzumessung vgl. im übrigen G. E. Hirsch, Die Strafzumessung bei nationalsozialistischen Gewalt- und Kriegsverbrechen. Dargestellt und überprüft an Hand von 430 erstinstanzlichen unveröffentlichten Urteilen deutscher Gerichte aus der Zeit von 1945 bis 1969. Erlangen-Nürnberg 1973 (Diss. jur.) – Hirsch stellt u. a. Widersprüche zwischen den festgestellten Strafzumessungsumständen und der Strafhöhe fest (324 f.) und spricht von einer allgemeinen Tendenz der Rechtsprechung, »belastende Umstände unterzubewerten und die NS-Straftaten zu niedrig in den Strafrahmen einzuordnen.« (327) Er dokumentiert und erörtert die Problempunkte der von ihm als zu oberflächlich kritisierten Strafzumessung sehr genau. Aus seinen Schlußbemerkungen spricht allerdings die Versöhnung des Juristen mit seiner juristischen Zunft.

⁶ Vgl. P. Atteslander, Methoden der empirischen Sozialforschung. Berlin, New York 1974, S. 210.

⁷ Vgl. F. Kruse, a. a. O., Abschnitt 3, S. 130 ff.

⁸ Für die Auswahl der Urteile stand die Sammlung »Justiz und NS-Verbrechen« zur Verfügung, von der bisher 16 Bände erschienen sind, die einen Zeitraum von 1945 bis Ende 1960 umfassen: C. F. Rüter u. a. (Bearb.), Justiz und NS-Verbrechen. Sammlung deutscher Strafurteile wegen nationalsozialistischer Tötungsverbrechen 1945–1966. Amsterdam 1968 ff.; Urteile aus dieser Sammlung werden im folgenden unter dem Kurztitel »Justiz und NS-Verbrechen« mit dem Zusatz der Band-Nummer und der Nummer des Urteils zitiert. Eingeklammerte Zahlen im Text bezeichnen die Seite des Bandes. Die Schreibweise der in Holland edierten Sammlung (»ss« statt »ß«) wurde an die deutsche Schreibweise angeglichen. Um eine genügende Anzahl von EG-Urteilen zur Verfügung zu haben, war es notwendig, in noch nicht veröffentlichte Urteile Einsicht zu nehmen. Mit der Genehmigung des baden-württembergischen Justizministeriums konnte der Verfasser von ihm ausgewählte Urteile bei der Zentralen Stelle der Landesjustizverwaltungen zur Aufklärung von NS-Verbrechen in Ludwigsburg durcharbeiten. Diese

Die Ergebnisse der Analyse können Tendenzen verdeutlichen, beanspruchen aber nicht, die Gesamtheit aller KZ- bzw. Einsatzgruppen-Verurteilungen zu repräsentieren.

Fall 1: Heinrich Emde – Werkmeister im KZ Buchenwald

Am 20. 10. 1953 verurteilte das Schwurgericht des Landgerichts Kassel (Az.: 3 Ks 2/53)⁹ den 1913 geborenen Klempnergesellen Heinrich Emde wegen Beihilfe zum Mord zu einer Zuchthausstrafe von 8 Jahren.

Emde war Blockführer und später Werkmeister im KZ Buchenwald. Nach den Zeugenaussagen gehörte er nicht zu den gefürchtetsten Schlägern des Lagers, hielt sich von den »üblichen« Mißhandlungen, wie sie im Lager an der Tagesordnung waren, aber auch nicht fern. (436)

Nach dem Überfall auf die UdSSR hatte das Reichssicherheitshauptamt (RSHA) im Einvernehmen mit der Wehrmacht angeordnet, daß die in deutsche Kriegsgefangenschaft geratenen russischen Kommissare in den Konzentrationslagern der sog. »Sonderbehandlung« zuzuführen seien, also umgebracht werden sollten. Dazu wurde im KZ Buchenwald ein Pferdestall zu einer »ausgeklügelten Genickschussanlage« (440) ausgebaut. Auf diese Weise wurden mehrere tausend russische Kriegsgefangene völkerrechtswidrig ermordet.

Aufgrund von Zeugenaussagen konnte Emde nachgewiesen werden, in einem Falle an den Erschießungen teilgenommen zu haben. Er hat dabei auch selbst mitgeschossen. Nach Auffassung des Gerichts gehörte Emde nicht zu den ständigen Mitgliedern des Erschießungskommandos und scheint nur ein einziges Mal als Ersatzmann beteiligt gewesen zu sein. (444)

In einer sehr sorgfältigen rechtlichen Würdigung des Falles kommen die Richter zu dem Ergebnis, daß die Teilnahme des Angeklagten an den Erschießungen als Beihilfe zum Mord anzusehen ist. »Der beherrschende Wille zur Ausführung der Erschießungen und die Bestimmung darüber, ob und unter welchen Umständen sie stattfinden sollten, lag . . . ganz beim Lagerkommandanten . . . Der Angeklagte hatte auf Grund seines Unterordnungsverhältnisses jedenfalls keinerlei Möglichkeit, auf den Ablauf der Ereignisse irgendeinen Einfluß zu nehmen. Weil er weiter nur den Befehl seiner Vorgesetzten vollziehen wollte und ihnen daher seinen Willen vollständig unterordnete, wollte er die Erschießungen nicht als eigene, sondern als fremde Tat . . .« (449)

Bei der Strafzumessung begründete das Gericht zunächst, weshalb es statt der grundsätzlich angedrohten lebenslänglichen Strafe eine zeitige Zuchthausstrafe für ausreichend hält. Dafür war ausschlaggebend das Handeln des Angeklagten auf Befehl seiner Vorgesetzten, was nach Ansicht des Gerichts seine Schuld in ganz erheblichem Maße mildert. Strafmildernd berücksichtigt das Urteil die bisherige Unbestraftheit des Angeklagten, die politische Beeinflussung und Verhetzung, die seine Abwehrkraft gegenüber Exekutionen schwächten, zumal er schwerfällig, geistig träge und kritiklos veranlagt war. Straferschwerend fiel die Bereitschaft ins Gewicht, sich zu einem »besonders abgefeimten Verbrechen« (451) herzugeben. »Daher kam auch eine Strafe an der unteren Grenze des Strafrahmens keinesfalls in Betracht. Vielmehr war eine Strafe in der Mitte des Strafrahmens zwischen 15 und

Urteile werden im folgenden mit Hinweis auf die betreffende Sammelakte der Zentralen Stelle zitiert. Eingeklammerte Zahlen im Text verweisen auf die Seitenzahl des Urteils. Die Namen der Angeklagten werden genannt nach den Grundsätzen der Sammlung »Justiz und NS-Verbrechen«, vgl. Bd. 1, S. XX. 9 Abgedruckt in: Justiz und NS-Verbrechen, a. a. O., Bd. 11, Nr. 376.

3 Jahren angemessen, die jedoch aus generalpräventiven Gründen nicht zu niedrig sein durfte, weil sie nicht nur begangenes Unrecht sühnen, sondern auch andere abschrecken soll, sich in Zukunft einem Terrorsystem erneut willig unterzuordnen und als Handlanger zur Verfügung zu stellen.« (451) 8 Jahre Zuchthaus hält das Gericht nach allem für gerecht:

Fall 2: Dr. med. Hermann Fischer – Arzt im KZ Flossenbürg

Am 29. 5. 1956 verurteilte das Schwurgericht beim Landgericht Weiden (Az.: KS 2/55)¹⁰ den 1883 geborenen praktischen Arzt Dr. Hermann Fischer wegen Beihilfe zum Mord zu 3 Jahren Zuchthaus.

Dr. Fischer war seit 1931 Mitglied der Allgemeinen SS. Er kam – inzwischen zum SS-Obersturmbannführer der Reserve der Waffen-SS befördert – nach vorausgehendem Einsatz in anderen KZ im Oktober 1944 ins KZ Flossenbürg. Hier oblag ihm als Standortarzt die ärztliche Oberaufsicht über das ganze KZ Flossenbürg und dessen etwa 45 Außenlager. Ihm unterstanden der SS-Truppenarzt, der Schutzhaftlagerarzt und die entsprechenden Einrichtungen des Lagers. Zeitweilig befanden sich bis zu 18 000 Häftlinge in dem Lager.

Nach seiner Ankunft in Flossenbürg erging ein Geheimbefehl Himmlers an das KZ, wonach alle »marastischen Häftlinge« der »Sonderbehandlung« zuzuführen seien. Da es keine Anweisungen über die Auswahl der zu tötenden Opfer gab, war es ganz in das Ermessen des Arztes gestellt, was er unter »marastischen Häftlingen« verstand. Als Todesursache sollte auf den Totenscheinen die Krankheit des jeweiligen Häftlings angegeben werden. Der Angeklagte übertrug die Ausführung des Befehls dem Lagerarzt Dr. Schmitz, der wegen manisch-depressiven Irreseins sterilisiert worden war und dem aufgrund seiner persönlichen Verhältnisse die Unterschriftsbefugnis entzogen werden mußte. Vor jeder Operation benötigte dieser Arzt auch die Genehmigung des Angeklagten.

Bei den Opfern, die Dr. Schmitz aussonderte, handelte es sich um Krebskranke, Geisteskranke, an Flecktyphus erkrankte Häftlinge, aber auch um solche, die wegen der Zustände im KZ nicht mehr arbeiten konnten. Ohne daß ihnen vorher gesagt wurde, daß sie getötet werden sollten, erhielten sie von Dr. Schmitz eine Spritze mit Novocain oder Phenol in die Armvene. Wenige Augenblicke später waren sie tot. Mindestens 40 Häftlinge wurden auf diese Art und Weise ermordet. Bei der ersten Tötungsaktion hielt sich der Angeklagte im »Abspritzungsraum« auf, um über die Aktion einen Bericht zu fertigen. Nach einigen Wochen wurden die Tötungsaktionen eingestellt. Ein Befehl lag dazu nicht vor. Der Angeklagte und auch Dr. Schmitz hatten dem Lagerkommandanten gemeldet, daß keine marastischen Häftlinge mehr vorhanden seien. Dieser gab sich mit der Meldung zufrieden.

An der rechtlichen Würdigung des Falles fällt auf, daß das Gericht nicht den Versuch unternimmt, zu prüfen, ob der Angeklagte als Täter gehandelt haben könnte, sondern schlichtweg behauptet, Dr. Fischer habe Beihilfe geleistet. (750, 760) Von einer Begründung kann jedenfalls nicht gesprochen werden, wenn unsubstantiiert ausgeführt wird, Dr. Fischer wollte die Taten nicht als eigene, er habe mit dem animus socii und nicht mit dem animus auctoris gehandelt. (760) Indem das Gericht ohne weiteres Beihilfe annimmt, rückt es vorhandene Täterschaftsindizien und die mögliche lebenslange Strafe aus dem Blickfeld. Das Gericht verfügt damit über einen flexiblen Strafraumen. Wesentliche Gesichtspunkte, die immanent dem

¹⁰ Abgedruckt in: Justiz und NS-Verbrechen, a. a. O., Bd. 13, Nr. 436.

Urteil zu entnehmen sind und Täterschaft nahelegen, bleiben durch diesen Kunstgriff unberücksichtigt. Dr. Fischer hatte einen weiten Ermessensspielraum, weil es von der Beurteilung des Angeklagten abhing, welche und wieviele Häftlinge als marastisch angesehen werden sollten. (752, 755) Wie auch das Gericht feststellte, handelte Dr. Fischer deshalb ohne präzisen, konkreten Befehl. (752, 755) Wenn er den Willen dazu gehabt hätte, wäre es ein leichtes gewesen, dem »Befehl« nachzukommen, ohne einen Menschen zu töten. »Bei einem Krankenstand von Hunderten von Häftlingen und bei einer täglichen Sterblichkeitsquote von 20–30 Häftlingen war ohne weiteres die Möglichkeit gegeben, die Durchführung des Tötungsbefehls zu umgehen und auf natürliche Weise gestorbene Häftlinge als der Sonderbehandlung zugeführt, zu melden.« (755)

Daß der Angeklagte mit den großen Verdiensten aus der »Kampfzeit« der illegalen SS (746, 754) und der langen Tätigkeit in den Konzentrationslagern nicht als Gehilfe anzusehen ist, der lediglich ihm fremde Taten fördern will, führt das Gericht implizit selbst aus. »Der Angeklagte war kein widerwilliger Mitarbeiter im Bereich des Konzentrationslagers . . . Der Angeklagte hat auch die Anerkennung des Reichssicherheitshauptamtes und des Reichsführers-SS gefunden . . .« (755) An anderer Stelle heißt es: »Aus Bequemlichkeit, Nachlässigkeit und Gleichgültigkeit, aber auch aus seinem Willen heraus, die Befehle des Reichsführers-SS, selbst wenn es sich um verbrecherische Befehle handelte, bedingungslos zu befolgen, war der Angeklagte mit dem, was Dr. Schmitz tat, einverstanden und unterstützte dies.« (754)

Im Rahmen der Strafzumessung wird als strafverschärfend die große Zahl der getöteten Häftlinge erwähnt, weiter, daß Dr. Fischer »als Arzt ganz besonders verpflichtet gewesen wäre, den Häftlingen zu helfen, statt zu ihrer Tötung behilflich zu sein . . .« (760), außerdem habe er trotz seines hohen Ranges keinerlei Verantwortungsbewußtsein gezeigt. Als strafmildernde Gesichtspunkte berücksichtigt das Urteil das hohe Alter, die Zeit, die seit den Taten verstrichen ist, die Internierungshaft und die U-Haft in Holland. »Es mag auch sein, daß der Angeklagte unter einem gewissen Druck gestanden hat.« (760) Zu einer solchen spekulativen Annahme besteht nach dem Sachverhalt allerdings kein Anlaß; schließlich betont das Urteil ausdrücklich die Möglichkeit, daß sich Dr. Fischer dem »Befehl« hätte entziehen können. Strafmildernd soll weiter berücksichtigt werden, daß Dr. Fischer unter den damaligen Verhältnissen zum Situationstäter wurde. Aus diesen Gründen hält das Gericht die Mindeststrafe für angemessen.

Fall 3: Martin Sommer – Verwalter des Arrestbaues im KZ Buchenwald

Am 3. 7. 1958 verurteilte das Schwurgericht beim Landgericht Bayreuth (Az.: Ks 3/57)¹¹ den 1915 geborenen Martin Sommer als Mörder in 25 Fällen zu lebenslangem Zuchthaus.

Der ehemalige Landwirtschaftsgehilfe Sommer war von 1938 bis 1943 als Verwalter des Arrestbaues im KZ Buchenwald eingesetzt. Nach Kriegsbeginn tötete der Lagerarzt unter Mithilfe des Angeklagten zahllose Häftlinge durch intravenöse

¹¹ Abgedruckt in: Justiz und NS-Verbrechen, a. a. O., Bd. 14, Nr. 464; Urteil und Anklageschrift (Auszüge) finden sich bei H. G. van Dam, R. Giordano (Hrsg.), KZ-Verbrechen vor deutschen Gerichten, Frankfurt a. M. 1962, S. 11–149.

Einspritzungen von Evipan, Phenol oder Luft. Vorher wurden die Betroffenen in den Glauben versetzt, sie erhielten eine Spritze zur Wiederherstellung der Gesundheit oder zur Kräftigung.

Spätestens vom Frühjahr 1940 bis Ende 1942 führte der Angeklagte auf die gleiche Weise, aber selbständig, mindestens 25 solcher Hinrichtungen durch. »In all diesen Fällen hatte der Kommandant Koch dem Angeklagten die Weisung erteilt, die Tötungen allein durchzuführen und hierüber gegenüber jedermann strengstes Stillschweigen zu bewahren.« (811) Wen Sommer töten sollte, erfuhr er von Koch, wobei dem Angeklagten ein Grund für die Exekution nicht mitgeteilt wurde.

In der rechtlichen Beurteilung des Falles stellt das Gericht fest, daß den Exekutionen kein Urteil eines Gerichts zugrunde lag. Ob der Kommandant die Tötungen eigenmächtig oder auf höhere Weisung veranlaßt hat, konnte nicht festgestellt werden. In jedem Fall aber waren solche Hinrichtungen nach Meinung des Gerichts rechtswidrig. »Auch während der nationalsozialistischen Herrschaft waren nur solche Hinrichtungen rechtmäßig, die auf einem rechtskräftigen Urteil eines Gerichts beruhten. Befehle selbst höchster Parteidienststellen konnten ein solches Urteil nicht ersetzen.« (813)

In allen 25 Fällen ist der Angeklagte Mörder und nicht nur Gehilfe des Kommandanten. Zu diesem Schluß kommen die Richter, obwohl Sommer nicht aus eigenem Entschluß tätig geworden ist. Sommer habe aber den gesamten Geschehensablauf der Tötungshandlungen von Anfang bis Ende beherrscht. Von seinem Willen hingen Durchführung und Ausgang der Taten maßgeblich ab. Sommer habe die Weisungen des Kommandanten nicht nur gebilligt, sondern deren Ausführung zu seiner eigenen Sache gemacht. (815)

Da Sommer als Täter überführt wurde, war das Gericht an die lebenslange Zuchthausstrafe gebunden.

Fall 4: Prof. Dr. med. Dr. phil. Johann Paul Kremer – Arzt im KZ Auschwitz

Am 29. 11. 1960 verurteilte das Schwurgericht des Landgerichts Münster (Az.: 6 Ks 2/60)¹² den 1883 geborenen ehemaligen Universitätsprofessor Dr. med. und Dr. phil. Johann Paul Kremer wegen Beihilfe zum Mord in 2 Fällen zu einer Gesamtzuchthausstrafe von 10 Jahren, die durch die in Polen erlittene zehnjährige Strafhaft als verbüßt gilt. (2, 96)

Kremer, der 1932 in die NSDAP eingetreten war, lehrte seit 1936 bis 1945 an der Universität Münster als außerordentlicher Professor. Vom aktiven Dienst in der Waffen-SS, der er seit 1941 angehörte, wurde er freigestellt. Lediglich in den Semesterferien hatte Kremer Dienstaufträge zu erfüllen. So war er vom 30. 8. 1942 bis zum 18. 11. 1942 in das KZ Auschwitz abgeordnet. Aus der Zeit von November 1940 bis zu seiner Internierung im August 1945 liegt ein Tagebuch des Angeklagten vor¹³, das auch Auskunft gibt über sein Innenleben während des fast dreimonatigen Aufenthalts als KZ-Arzt in Auschwitz. Er führt genau Buch, an wievielen »Sonderaktionen« er teilgenommen hat, was es zu essen gab und welches »lebendfrische Material« von gerade getöteten Häftlingen er sich besorgt hat.

Der Angeklagte nahm an insgesamt 15 sogenannten »Sonderaktionen« teil, eine Umschreibung für die Vernichtung ankommender jüdischer Häftlingstransporte

¹² Sammelakte Nr. 93 Zentrale Stelle; erscheint in der Sammlung »Justiz und NS-Verbrechen« als Nr. 500.

¹³ Abgedruckt in: Staatliches Auschwitz-Museum (Hrsg.), KL Auschwitz in den Augen der SS. Oświęcim (Auschwitz) 1973, S. 201–286.

durch Giftgas. Da Zeugen für seine Beteiligung am »Rampendienst« nicht zur Verfügung standen, vermochte das Gericht nicht nachzuweisen, daß er sich selbst an der Selektion beteiligt hat. Während der sich unmittelbar an die Selektion anschließenden Ermordung der nicht arbeitsfähigen Juden in den Gaskammern beobachtete Prof. Kremer den gesamten Tötungsvorgang aus dem Sanitätswagen heraus. Seinem Auftrag entsprechend hielt er sich mit einem Sauerstoffgerät für den Fall bereit, daß einem SS-Mann beim Hantieren mit dem Giftträger Zyklon B etwas zustoßen sollte. (35) Die Zahl der unter Beteiligung des Angeklagten ermordeten Opfer gibt das Gericht mit mindestens 5000 Juden an, wobei »mit großer Wahrscheinlichkeit die Zahl der Opfer höher liegt«. (40)

In der rechtlichen Würdigung kommt das Gericht zu dem Ergebnis, daß Täter dieser Mordaktion Hitler als Urheber des Befehls über die »Endlösung der Judenfrage« und Himmler, »der diesen Befehl zu seinem eigenen Anliegen machte . . .« (75), waren. Die Tätigkeit des Angeklagten »war eine jener, auf alle Tatbeteiligten verteilten Funktionen, deren Zusammenwirken im Rahmen des für die Durchführung der Tötungen aufgestellten Organisationsplanes den Tod der Opfer zur Folge hatte«. (75 f.) Diesen Tatbeitrag wertet das Gericht als Beihilfe zum Mord und nicht als Mittäterschaft. (75)

Während der sogenannten »Arztvorstellungen« wurden dem SS-Arzt die kranken Häftlinge des Lagers vorgeführt. War ihr Gesundheitszustand derart schlecht, daß eine Wiederherstellung ihrer Arbeitsfähigkeit innerhalb von 4 bis höchstens 6 Wochen nicht zu erwarten war, »verordnete« der Arzt den Tod des Häftlings.¹⁴ Die Tötungen geschahen durch Phenol-Einspritzung direkt in den Herzmuskel, nachdem den Opfern vorgetäuscht worden war, sie erhielten eine Spritze zur Heilung ihrer Krankheit.

Prof. Kremer führte derartige Arztvorstellungen an mindestens 3 Tagen jeweils an mindestens 3 Häftlingen durch. (46) Das Gericht war sich dabei im klaren, »daß die Zahl der durch den Angeklagten zur Tötung bestimmten Personen wahrscheinlich wesentlich größer ist«. (64) Andere als die Mindestzahlen konnte das Gericht aber nicht sicher feststellen.

In mehreren Fällen war Prof. Kremer außerdem bei der Ermordung von selektierten Häftlingen anwesend, wobei ihm allerdings nicht nachzuweisen war, daß er diese selber »ausgesondert« hatte. Freiwillig nahm er an den Tötungshandlungen teil, weil er an der Erforschung der organischen Veränderungen durch Hunger interessiert war. Nachdem er denjenigen Opfern – »Todgeweihten« (47), wie sie das Urteil unpassend bezeichnet –, »die ihm wegen ihres Zustandes als Studienobjekte in besonderem Maße geeignet erschienen« (47), noch einige Fragen gestellt hatte, »... trat er zurück, während der SS-Sanitätsdienstgrad oder dessen Helfer die tödliche Einspritzung vornahm. Der Angeklagte hielt indessen schon medizinische Gläser bereit, in denen sich konservierende Flüssigkeiten zur Aufnahme der nach seiner Anweisung zu entnehmenden Organteile befanden«. (47) Mehrmals wurden auf Anweisung des Angeklagten die »Studienobjekte« vor ihrem Tod fotografiert.

¹⁴ Hier sei noch einmal daran erinnert, daß nur Arbeitsfähige in das Lager kamen. So wurden z. B. am 2. 9. 1942 aus einem Transport von 957 Juden aus dem Lager Drancy (Frankreich) 12 Männer und 27 Frauen als arbeitsfähig in das Lager aufgenommen, während 918 Personen vergast wurden. (37) Der Aufenthalt der Arbeitsfähigen währte nicht lange. So kam der in Kremers Tagebuch am 13. 11. 1942 erwähnte Häftling Nr. 68030 (= Hans de Yong, geb. 18. 2. 1924 in Frankfurt) am 14. 10. 1942 als Arbeitsfähiger in das Lager. Am 13. 11. 1942 bereits war der 18jährige so zugerichtet, daß er – nachdem er auf Anweisung Kremers (47) fotografiert worden war – als Arbeitsunfähiger »abgespritzt« wurde. Anschließend ließ Prof. Kremer Organe des Ermordeten als »lebendfrisches Material« entnehmen. – Name und Daten des Häftlings sind entnommen: Staatliches Auschwitz-Museum (Hrsg.), KL Auschwitz in den Augen der SS, a. a. O., S. 232, Anm. 72.

In der rechtlichen Würdigung kommt das Gericht zu dem Schluß, daß auch bei den Morden im Rahmen der »Arztvorstellungen« Hitler und Himmler als Haupttäter anzusehen sind. (77) Ob Prof. Kremer Mittäter sein könnte, will das Gericht mit Hilfe einer Variante der subjektiven Teilnahmetheorie klären. Im Vordergrund stünde dabei die Willensrichtung des Tatbeteiligten, die »... auf Grund aller Umstände, die von seiner Vorstellung umfaßt waren, vom Gericht wertend zu ermitteln (ist)«. (78) Dabei sei ein wesentlicher Anhaltspunkt, wie weit der Tatbeteiligte den Geschehensablauf mitbeherrscht (= objektives Kriterium).

»Als der Angeklagte nach Auschwitz kam, wurde er in eine, bis in die Einzelheiten hinein durchorganisierte Mordorganisation ungeheuren Ausmaßes hineingestellt. ... Wenn er tätig wurde, so tat er das, was durch eingelaufene Routine und Dienstanweisungen seit langem festgelegt war, und was derjenige, an dessen Stelle er vorübergehend trat, schon unzählige Male vorher getan hatte und in der Zukunft wieder tun würde. Es bedurfte also von seiner Seite aus nicht aktiven Handelns im Sinne einer in eigener Überlegung gewonnenen Entscheidung, sondern lediglich der Fortführung dessen, was in dieser Funktion nach Reglement und Übung gemeinhin gemacht wurde. ... Bei dieser Sachlage hingen Durchführung und Ausführung der Tat ... , was sein Verhalten bei den Arztvorstellungen anlangt, nur in stark eingeschränktem Maße von seinem Willen ab.« (79) Das Gericht entwirft so das Bild eines von Hitler und Himmler geführten Statisten, der nur in beschränktem Maße über einen eigenen Willen verfügt.

Daß das Verhalten des Angeklagten bei den »Arztvorstellungen« durchaus von seinem Willen abhing, dokumentiert das Gericht – allerdings mit einer anderen Zielsetzung – bei den Strafzumessungserwägungen. Hier heißt es zu seinen Gunsten, die Zahl der Mordtaten sei zu der Zeit, als der Angeklagte die Arztvorstellungen durchführte, auf einen Bruchteil der sonst üblichen Zahlen zurückgegangen. (94) Solche Auswirkungen sind aber ohne eigenen Willen desjenigen, der über Leben oder Tod entscheidet, schlechterdings nicht vorstellbar! Wer mit eigenem Ermessensspielraum den Tod »verordnet«, hat das Tatgeschehen nicht nur in eingeschränktem Maße mitbeherrscht (80), sondern besaß die Tatherrschaft.

Trotz der »Entnahmen lebendfrischen Materials« vermag das Gericht kein eigenes Interesse an den Taten zu erkennen. Es könnte nämlich nicht nachgewiesen werden, daß der Angeklagte denjenigen Opfern Organe entnehmen ließ, die er im Rahmen der »Arztvorstellungen« zur Tötung bestimmt hatte. (83) Mit dem Kunstgriff, die einzelnen Tathandlungen isoliert voneinander zu betrachten, verschleiert das Urteil das aus dem inneren Zusammenhang von Selektion und »wissenschaftlicher Forschung« entspringende eigene Interesse an der Tötung von Häftlingen. Hätte sich Prof. Kremer auf sein ärztliches Gewissen berufen und sich geweigert¹⁵, den in ihrer Arbeitskraft bis zum psychischen und physischen Verfall ausgebeuteten Häftlingen den Tod zu »verordnen«, so wäre ihm sicher nicht ermöglicht worden, den gerade Getöteten das »lebendfrische Material« für seine »Forschungen« zu entnehmen. Denn das war für das Lager mit zusätzlichem Aufwand verbunden und widersprach im übrigen den »... sich nach routinemäßig eingespielten bis in die Einzelheiten

¹⁵ Vgl. z. B. ein Gespräch zwischen dem obersten KZ-Mediziner Dr. Lolling und dem in Buchenwald kurz tätigen KZ-Arzt Dr. Hofer.

Hofer: »Ich bin bereit, das Lager als 1. Lagerarzt zu betreuen, und versichere Ihnen, daß die Zahl der Toten auf ein Minimum sinken wird, was schon jetzt eingetreten ist.« –

Lolling: »Darum werden Sie auch nicht 1. Lagerarzt.« –

Hofer: »Dann bitte ich, mich zur Feldeinheit zu versetzen.«

So geschah es nach wenigen Tagen. – Abgedruckt in: E. Kogon, Der SS-Staat. Das System der deutschen Konzentrationslager. München 1974, S. 144.

hinein festgelegten Regeln . . . « (79) der durchorganisierten Mordorganisation, in die das Gericht den Professor hineingestellt sah. (79) Der Nachweis eines eigenen Tatinteresses läßt sich also führen. Nach allem liegt Mittäterschaft auf der Hand. Aufgrund seiner rechtlichen Würdigung kommt das Gericht dennoch zu der Überzeugung, »daß jene Tatsachen überwiegen, welche die Tätigkeit des Angeklagten als Beihilfehandlung charakterisierten«. (84 f.)

An den Strafzumessungserwägungen verwundert es nicht, daß die Richter zugunsten des Angeklagten nochmals das Bild eines ohne eigenen Willen Handelnden aufgreifen, der in die Vernichtungsmaschinerie eingegliedert wurde, sich ansonsten aber sein Leben lang unbeanstandet geführt hat. (93) Strafmildernd berücksichtigt das Urteil weiter, daß Prof. Kremer mit 77 Jahren »praktisch am Ende seines Lebens steht«. (94) Außerdem habe er bereits durch die polnische Haft in erheblichem Maße gesühnt. (94) Strafschärfend erwähnt das Gericht die Vielzahl der Opfer und die Tatsache, daß Prof. Kremer als Arzt und Universitätslehrer den für ihn bequemsten Weg gegangen ist. (95)

Fall 5: Martin Weiß und August Hering – Angehörige des Einsatzkommandos 3 und Gewalthaber über das Getto Wilna

Am 3. 2. 1950 verurteilte das Schwurgericht des Landgerichts Würzburg (Az.: Ks 15/49)¹⁶ im ersten deutschen Einsatzgruppenprozeß den Angeklagten Martin Weiß als Mörder in 7 Fällen¹⁷ zu lebenslangem Zuchthaus sowie wegen Beihilfe zum Mord in mindestens 30 000 Fällen zu lebenslangem Zuchthaus und den Angeklagten August Hering als Mörder in einem Fall zu lebenslangem Zuchthaus und wegen Beihilfe zum Totschlag in mindestens 4000 Fällen zu 15 Jahren Zuchthaus. Beide Angeklagten gehörten zum Einsatzkommando 3 der Einsatzgruppe A, der eine in einer mittleren, der andere in einer unteren Dienststellung.

Der 1903 geborene Weiß erlernte das Spengler- und Installationshandwerk (Meisterprüfung) und übernahm das väterliche Geschäft. Sein letzter Dienstgrad in der Waffen-SS war seit Ende 1943 Hauptscharführer. Der 1910 geborene Hering erlernte das Schlosserhandwerk (Gesellenprüfung).

Die beiden Angeklagten gehörten seit 1941 der aus 30 Angehörigen der Einsatzgruppe A bestehenden Dienststelle an, die sich in 5 Abteilungen gliederte. Weiß und Hering waren überwiegend im sog. Judenreferat beschäftigt, und zwar als Verbindungsmänner zum litauischen Sonderkommando, einer mit Schußwaffen ausgerüsteten kasernierten Polizeitruppe (45–150 Mann), der die Bewachung des Gettos Wilna und die Exekutionen der Juden oblagen. Die Angeklagten waren damit – wie das Gericht feststellte – »auch die unmittelbaren Gewalthaber des SD über das Ghetto«. (77) Beide wählten persönlich Menschen aus, die zur Massensexekution bestimmt wurden; eine einfache Handbewegung entschied über Leben und Tod. An ihrer Machtstellung änderte sich laut Feststellung des Gerichts nichts, wenn gelegentlich der Dienststellenleiter, der zuständige Abteilungsleiter oder andere SD-Führer im Offiziersrang bei den Aktionen zugegen waren. Mehrmals erschossen die Angeklagten eigenhändig Männer, Frauen und Kinder der jüdischen Bevölkerung.

In ihrem Wahrspruch (85–88) hielten die Geschworenen den Angeklagten Weiß in

¹⁶ Abgedruckt in: Justiz und NS-Verbrechen, Bd. 6, Nr. 192.

¹⁷ 1967 im Wiederaufnahmeverfahren bei unverändertem Strafausspruch in 6 Verbrechen des Mordes abgeändert.

sieben Fällen und den Angeklagten Hering in einem Fall als Mörder für überführt. Einzelfeststellungen über Sachverhalt, Beweiswürdigung und rechtliche Würdigung finden sich aufgrund der damaligen Verfahrensvorschriften in dem Urteil nicht.¹⁸ Bei der Strafzumessung war das Gericht in den Fällen des Mordes an die absolute Strafe der lebenslangen Haft gebunden.

Auffallend ist, daß das Gericht – entgegen der später üblichen Praxis der deutschen Justiz – auch in den Weiß vorgeworfenen 30 000 Fällen der Beihilfe zum Mord die lebenslängliche Zuchthausstrafe für angemessen hielt und nicht von der Möglichkeit Gebrauch machte, die Strafe bis auf 3 Jahre zu ermäßigen. »Bei dem für das menschliche Gefühl, den menschlichen Verstand und die menschliche Erfahrung nicht mehr faßbaren Umfang der Straftaten, sowie bei der unvorstellbaren Grausigkeit und Unmenschlichkeit der Massenhinschlachtungen konnte den Angeklagten schuldentsprechend auch als Gehilfen nur die höchstzulässige Strafe des Gesetzes treffen.« (80) Er habe sich seiner – in einem Vernichtungsrausch zum Ausdruck kommenden – eigenen Gesinnung nach in innerer Übereinstimmung mit der massenmörderischen Aufgabe der Einsatzgruppen befunden.

Dem Angeklagten Hering wird strafmildernd u. a. zugebilligt, daß die Intensität seiner Gewaltakte hinter denen des Angeklagten Weiß zurückbleibe und er selbst eine Einberufung zur Wehrmacht betrieb, so daß er nur kurze Zeit der Einsatzgruppe angehörte. Für die Verbrechen der Beihilfe zum Totschlag erhielt er deshalb statt der Höchststrafe (lebenslänglich) 10 Jahre Zuchthaus für jeden Fall, was zu einer Gesamtstrafe für die Beihilfetaten von 15 Jahren zusammengezogen wurde.

1950 waren die Gerichte offenbar noch nicht zu der Vorstellung gelangt, daß – wie Baumann es prägnant charakterisierte – das deutsche Volk nur aus einem Täter und 60 Millionen Gehilfen besteht.¹⁹ Beide Angeklagten wurden als Täter angesehen.

Fall 6: Dr. jur. Emanuel Schäfer – Befehlshaber der Sicherheitspolizei und des SD in Serbien

Am 20. 6. 1953 verurteilte das Schwurgericht beim Landgericht in Köln (Az.: 24 Ks 1/52, 24 Ks 2/53)²⁰ den früheren SS-Oberführer und Oberst der Polizei, Dr. Emanuel Schäfer, wegen Beihilfe zum Mord in einem Fall und wegen Totschlag in zwei Fällen zu einer Gesamtstrafe von 6 Jahren und 6 Monaten Zuchthaus.

Schäfer (Jahrgang 1900), 1925 zum Doktor der Rechtswissenschaften promoviert, seit 1931 förderndes Mitglied der SS, machte in der SS einen schnellen Aufstieg bis zum SS-Oberführer.²¹ 1942 wurde er Befehlshaber der Sicherheitspolizei und des SD im Serbien. In dieser Funktion war er dem Reichssicherheitshauptamt direkt unterstellt.

Am 6. 2. 1942 erhielt der Angeklagte einen Vorgang zur Entscheidung vorgelegt, in dem es darum ging, ob ein denunzierter serbischer Zollbeamter exekutiert werden sollte, weil er *vor* dem Einmarsch deutscher Truppen in Belgrad angeblich 2 Volks-

18 Vgl. S. 79; zu den Besonderheiten der bayerischen Schwurgerichte vgl. Justiz und NS-Verbrechen, Bd. 4, S. V.

19 Vgl. R. Henkys, Die nationalsozialistischen Gewaltverbrechen. Geschichte und Gericht. Stuttgart, Berlin 1964, S. 229.

20 Abgedruckt in: Justiz und NS-Verbrechen, a. a. O., Bd. 11, Nr. 362.

21 Im Urteil heißt es, daß Schäfer während des Überfalls auf Polen Führer einer Einsatzgruppe war, »die mit nachrichtendienstlichen und abwehrtechnischen Aufgaben betraut war ...« (146) Das Gericht verwendet hier den verschleiernenden Sprachgebrauch der Nationalsozialisten! Tatsächlicher Auftrag war die Vernichtung der polnischen Intelligenz. Vgl. M. Broszat u. a., Konzentrationslager, Kommissarbefehl, Judenverfolgung. Olten und Freiburg 1965, S. 348 f.

deutsche der serbischen Wehrmacht zur Erschießung als Spione übergeben hatte. Dr. Schäfer verfügte: »Ist zu erschießen«, worauf der Beschuldigte am 13. 2. 1942 durch einen Angehörigen der Dienststelle »liquidiert« wurde.

Am 13. 8. 1942 bat eine nachgeordnete Außendienststelle per Fernschreiben Dr. Schäfer um die Genehmigung, eine Professorin zu exekutieren, da die Frau, als sie mit einem Gefangenentransport nach Belgrad gebracht werden sollte, im Gefängnis und auf dem Weg zum Bahnhof mehrmals »Rot Front« gerufen und die Faust zum kommunistischen Gruß erhoben hatte. Die Professorin sei eine Fanatikerin, die man unschädlich machen müsse. Mit einem knappen »Ja« genehmigte der Angeklagte die Exekution. Am 17. 8. 1942 zeichnete er den Funkspruch ab, in dem es hieß, die Professorin sei auf der Flucht erschossen worden.

Das Gericht kam aufgrund der Beweisaufnahme zu dem Ergebnis, daß es sich in den beiden Fällen »um eigenmächtig vom Angeklagten angeordnete Exekutionen gehandelt hat . . .« (159) Dr. Schäfer habe in angemaßter Zuständigkeit, weder gedeckt durch einen Befehl noch durch irgendwelche Rechtsgrundsätze, vorsätzlich und rechtswidrig zwei Menschen getötet. »Er wollte die Tat als eigene und hatte auch die Tatherrschaft . . . Er war mithin Täter und nicht Gehilfe . . .« (160) Auch an Unrechtsbewußtsein habe es dem altgedienten Polizeibeamten mit juristischer Ausbildung (160) nicht gemangelt. Sonstige Schuldausschließungsgründe lägen nicht vor.

Es könnte vermutet werden, daß das Gericht in der Tötung der beiden Menschen Mord nach § 211 StGB annehmen und die lebenslängliche Haftstrafe aussprechen würde. Die Richter kommen zu einem anderen Ergebnis. Ihrer Meinung nach liegen nicht alle Merkmale des Mordes (§ 211 StGB) vor. Dabei stützt sich die juristische Argumentation vor allem darauf, daß Dr. Schäfer nicht aus besonders verwerflichen Motiven heraus gehandelt habe. Solche niedrigen Beweggründe seien nicht nachweisbar, da der Angeklagte die beiden Gefangenen nicht deswegen erschießen ließ, »weil er sie als Slawen für rassistisch minderwertig hielt und verachtete und sie als für minderwertig gehaltene politische Gegner terrorisieren wollte«. (161)

Das Gericht zeichnet das Bild eines altgedienten Polizeibeamten mit juristischer Ausbildung (160), der »zwar ein willfähriger und treuer Diener seines nationalsozialistischen Staates (war), aber auf der anderen Seite ein korrekter und im Grunde anständiger Beamter und ein ausgesprochen weich empfindender Mensch«. (161)²² Ausdrücklich hebt das Gericht hervor, daß Dr. Schäfer »noch in der Hauptverhandlung Worte der Anerkennung für das serbische Volk als solches [!] fand und lediglich an der Partisanentätigkeit und den kommunistischen Umtrieben schärfste Kritik übte . . .« (162) Erschreckend ist, daß das Gericht eine solche Haltung positiv bewertet, mit der der Angeklagte seine politischen und damit niedrigen Beweggründe bei den Tötungen selbst entlarvt, ohne daß die Richter daraus Konsequenzen ziehen. Schließlich handelt es sich bei der umgebrachten Professorin um eine Kommunistin, wie das dem Gericht vorliegende Fernschreiben vom 13. 8. 1942 (152) an Dr. Schäfers Dienststelle erkennen läßt. Nur hierin bestand ihr »Vergehen«. Der andere Getötete wird in einem im Urteil abgedruckten Vernehmungsprotokoll vom 31. 1. 1942 (150) als »großer Deutschenhasser« bezeichnet, der deshalb der verdienten Strafe zugeführt werden müsse.

Offenbar ist der Blick des Gerichts im Falle des promovierten Juristen, der ohne die

²² Alle Zeugen waren während der Besetzung Jugoslawiens Funktionsträger des nationalsozialistischen Staates: der Kommandierende General und Militärbefehlshaber von Serbien, ein Reichsgerichtsrat und Leiter der Abteilung Justiz in der Militärverwaltung, ein Gesandter. Zu ihren Tätigkeiten vgl. R. Henkys, a. a. O., S. 145.

Spur eines gerichtsförmigen Verfahrens zwei Menschen zum Tode »verurteilte«, auf den flexiblen Strafrahmen gerichtet, den eine Verurteilung nach dem Totschlagsparagrafen (§ 212 StGB) eröffnet. »Vaterländische« Gesichtspunkte, von denen sich der Angeklagte habe leiten lassen, führen zum Ausschluß niedriger Beweggründe: »Bestimmend waren bei dem Angeklagten seiner ganzen Persönlichkeit nach vaterländische Gesichtspunkte. Er hat aus allerdings falsch verstandenem und erheblich überschätztem Vaterlandsgefühl und dem übersteigerten Gefühl der Pflichterfüllung diesem Vaterland gegenüber gehandelt, wobei zugunsten des Angeklagten noch seine Vergangenheit als Selbstschutzkämpfer in den Polenaufständen in seiner schlesischen Heimat in die Waagschale fällt. Bei Würdigung aller dieser Gesichtspunkte stellt sich das Tatmotiv nicht als verwerflich dar und ist nach Auffassung des Gerichts auch nicht geeignet, im unverbildeten Betrachter das sichere Gefühl der Verachtung und Mißbilligung einer derart motivierten Tat hervorzurufen.« (162)

Noch in einem weiteren Fall muß sich der ehemalige Befehlshaber der Sicherheitspolizei und des SD verantworten. 1942 wurden in einem dem Angeklagten unterstehenden sog. Judenlager Semlin 5000–6000 Juden, meist Frauen und Kinder, mit einem Spezialwagen getötet. Dr. Schäfer übertrug seinem Stellvertreter die Durchführung der Vernichtungsaktion. (166) Die Dienststelle sorgte für den planmäßigen Ablauf der Tötungen. Als Täter des Verbrechens erkennt das Gericht »die Verantwortlichen in der Staatsführung und im Reichssicherheitshauptamt« (165), die ihr »ureigenstes Programm« (165) durchsetzten, während es in Dr. Schäfer nur den Gehilfen sieht, der »lediglich ein Rädchen im großen, von anderen gesteuerten Räderwerk (war)«. (165) Eine solche Charakterisierung des SS-Oberführers entspricht wohl nicht der Funktion eines unmittelbar dem RSHA unterstellten Befehlshabers der Sicherheitspolizei und des SD, der zudem von Heydrich in einem persönlichen Gespräch auf seine Tätigkeit in Serbien vorbereitet wurde (148).

Bei der Strafzumessung läßt sich das Gericht – wie es behauptet – davon leiten, daß keine Strafe eines irdischen Gerichts auch nur eine einigermaßen entsprechende Sühne darzustellen vermag. (170) Nach diesem Höhenflug kehrt das Gericht auf die Ebene des kleinen Straftäters zurück. Es dürfe nämlich nicht verkannt werden, daß der Tatbeitrag des Angeklagten »der geringst mögliche war«. (170) Allerdings müsse die Mindeststrafe von 3 Jahren nicht unerheblich überschritten werden, so daß für diesen Tatbeitrag der Beihilfe zum Mord 5 Jahre und 3 Monate für angemessen gehalten werden.

In den beiden Fällen des Totschlags berücksichtigen die Richter, daß in den Federstrichen, mit denen Dr. Schäfer die beiden Gefangenen zum Tode bestimmte, keine unehrenhaften Motive nachweisbar seien. (170) »Sein Handeln ist zwar nicht entschuldbar aber doch menschlich verständlich . . .« (170) Mit dieser um mitmenschliches Verständnis heischenden, vorurteilsbehafteten Beurteilung des promovierten juristischen Kollegen spricht das Gericht in beiden Tötungsverbrechen die gesetzliche Mindeststrafe von je fünf Jahren Zuchthaus aus.

Um aus den drei Einzelstrafen eine Gesamtstrafe zu bilden, führen die Richter noch weitere gute Seiten des korrekten Akademikers an: z. B. sei Dr. Schäfer »kein Gestapofunktionär im üblen Sinne« (170) gewesen und stamme aus einer anständigen Familie. (171) Unter Berücksichtigung aller Umstände hält das Gericht eine Gesamtstrafe von sechs Jahren und sechs Monaten für angemessen.

Fall 7: Dipl.-Volkswirt Werner Schönemann – Teilkommandoführer im Einsatzkommando 8

Am 12. 5. 1964 verurteilte das Schwurgericht beim Landgericht Köln (Az.: 24 (Z) Ks 1/63) den 1911 geborenen Werner Schönemann wegen gemeinschaftlicher Beihilfe zum Mord in 12 Fällen an mindestens 2170 Menschen zu einer Gesamtstrafe von 6 Jahren Zuchthaus.²³

Schönemann, der 1935 als Diplom-Volkswirt in die Kriminalkommissarlaufbahn eintrat, führte – als Obersturmführer im Offiziersrang – nach einem Überfall auf die UdSSR ein Teilkommando des zur Einsatzgruppe B gehörenden Einsatzkommandos 8. Noch während seines vom Juli bis Ende September 1941 dauernden Einsatzes wurde Schönemann zum Hauptsturmführer befördert.

Schönemann war u. a. maßgeblich und führend an Massenerschießungen beteiligt (25), ließ mehrfach ein Gefängnis »räumen« und die inhaftierten Juden und kommunistischen Funktionäre erschießen und befahl, ein aus 50 jüdischen Gettobewohnern bestehendes Arbeitskommando zu töten.

Das Gericht kommt zu dem Ergebnis, daß Schönemann »durch sein Tun die Durchführung der Vernichtungspläne der Haupttäter²⁴ . . . gefördert und nicht als Mittäter an ihrer Verwirklichung teilgenommen (hat)«. (48) Die Richter gelangen zu dieser Entscheidung »nach Würdigung des Gesamtbildes der Tatumstände und der Persönlichkeit des Angeklagten« (48), wobei sie allerdings eingestehen müssen, »daß einzelne Beweisanzeichen auch für die Mittäterschaft des Angeklagten sprechen könnten«. (48) Letztlich sei Schönemann aber »seiner inneren Einstellung zur Tat nach nur als Werkzeug und Hilfsperson . . .« (49) anzusehen, denn der Angeklagte habe ein Widerstreben gegen die Verbrechensbefehle empfunden und sie nur aus »menschlicher Schwäche« (49) ausgeführt. Das Widerstreben als Indiz für mangelnden Täterwillen sieht das Urteil u. a. in dem mehrfachen Versuch des Angeklagten, aus der Sicherheitspolizei entlassen zu werden. (49) Den ersten Antrag stellte Schönemann 1938. (4) Abgesehen davon, daß der Zeitpunkt keinen Aufschluß über die Einstellungen des Jahres 1941 ermöglicht, würdigt das Gericht nicht, daß Schönemann *nach* dem Entlassungsantrag aufgrund eines erfolgreich bestandenen Auswahllehrgangs 1940 zum leitenden Dienst und zum Studium der Rechtswissenschaft auf Kosten des Reichssicherheitshauptamtes zugelassen wurde. (4) Der zweite Entlassungsantrag datiert von 1942, als seine Tätigkeit in der Einsatzgruppe bereits beendet war und er das Studium fortgesetzt hatte. (4) Abgesehen vom Zeitpunkt des Antrags fällt auf, daß im Urteil keine Motive für das Entlassungsgesuch angeführt werden, so daß das behauptete Widerstreben gegen die Verbrechensbefehle Spekulation sein dürfte.

Auch ein versuchter Selbstmord des Angeklagten *nach* Wiederaufnahme des Studiums – einen genaueren Zeitpunkt nennt das Urteil nicht (4) – wird in einen Zusammenhang gestellt, der vorher nicht gesehen wird: Der Selbstmordversuch – heißt es unvermittelt – sei »als Reaktion auf die Geschehnisse in Rußland . . . ein Anzeichen dafür, wie sehr ihm die Verbrechensbefehle widerstrebt haben«. (49)

Wegen eines Briefwechsels mit einem Polen wurde der Angeklagte später vom Studium und aus dem leitenden Dienst der Gestapo ausgeschlossen. (4) Dies zeigt nach Ansicht der Richter, »daß er nicht als unbedingt »linientreu« angesehen werden kann«. (49) Schönemann war jedoch von 1942 bis Kriegsende weiterhin bei verschiedenen Dienststellen der Gestapo tätig, u. a. auch als Außendienststellenleiter.

23 Zentrale Stelle, Sammelakte Nr. 145; erscheint der Sammlung »Justiz und NS-Verbrechen« als Nr. 573.
24 Hitler u. a.

(5) Tiefgehende Zweifel an seiner Linientreue scheinen damals also kaum bestanden zu haben.

Nachdem Schönemann aufgetragen worden war, »umfassend« vorzugehen, also auch Frauen und Kinder umzubringen, soll er geäußert haben: »Verdammte Schweinerei, auch das noch, aber den Befehl müssen wir ausführen.« (34) Auch hierin zeigt sich nach Meinung des Gerichts ein Widerstreben. Die Art und Weise seines Engagements, mit dem er das, wogegen er angeblich ein Widerstreben hatte, in die Tat umsetzte, vermittelt allerdings – wie noch dargestellt werden wird – ein anderes Bild.

Besondere Bedeutung (50) mißt das Gericht einer Äußerung des Angeklagten gegenüber einem Wehrmachtsoffizier *zur Tatzeit* zu, weil sie zeige, wie sehr sich der Angeklagte als Werkzeug gefühlt habe (49): Das traurige Los, das sie getroffen habe, lasse sich nur im Suff ertragen. (50) Die Tatsachen, daß die Angehörigen des Teilkommandos ihn als Streber bezeichnet haben, daß er während seines Rußland-einsatzes zum SS-Hauptsturmführer befördert worden ist, reichen dem Gericht nicht aus (50), um das Bild vom willenlosen Werkzeug zu revidieren. »Nach allem ist der Angeklagte aufgrund seiner inneren Haltung zur Tat lediglich Gehilfe.« (50)

Weitere Täterschaftsmerkmale, die sich bereits immanent aus dem im Urteil festgestellten Sachverhalt ergeben, läßt das Gericht unberücksichtigt. So zeigte sich der Angeklagte besonders eifrig, indem er sich in einem Fall an die Wehrmacht um Mithilfe wendete, da die Kräfte des Teilkommandos nicht ausreichten. Mindestens 600 Menschen wurden daraufhin umgebracht. (40) Weit weniger Eifer hätte es bedurft, auf das Hilfeersuchen zu verzichten!

In mehreren Fällen schoß der Angeklagte als erster (39, 40) oder gab Nachschüsse ab. (32) Um die Erschießungsaktionen zu beschleunigen, ließ Schönemann später den Sand zwischen den Leichenschichten in der Grube weg, so daß sich die Opfer auf die bereits erschossenen Menschen legen mußten. Anschließend töteten die Angehörigen des Teilkommandos sie durch Genickschüsse mit der Maschinenpistole. (29)

Täterschaft hätte auch deshalb nahegelegen, da Schönemann die selbständige Entscheidungsgewalt innerhalb eines Rahmenbefehls besaß und sich dementsprechend als Herr über Leben und Tod verhielt. So wurden z. B. unter Führung des Angeklagten für rassistisch minderwertig befundene Kriegsgefangene ausgesondert und erschossen. (31) In einem anderen Fall entschied er, daß aus den zur Erschießung versammelten Juden der jüdische Mineralwasserfabrikant wegen der Versorgung des Teilkommandos mit Mineralwasser freigelassen werden solle. (25)

Zur Strafzumessung führt das Gericht aus: »Zugunsten des Angeklagten mußte entscheidend berücksichtigt werden, daß die Verbrechensantriebe nicht von ihm als dem Befehlsempfänger . . . ausgingen.« (54) Das Urteil spricht zwar pauschal davon, Schönemann habe teilweise aufgrund eines Grundsatzbefehls, teilweise aufgrund ihm erteilter konkreter Befehle gehandelt, unterläßt es aber, die Befehlssituation des Angeklagten auf die einzelnen Taten zu beziehen und dabei die Konkretheit der Befehle zu untersuchen, um den Entscheidungsspielraum des Angeklagten zu bestimmen. Hierdurch gelingt es, Schönemann als Befehlsempfänger zu charakterisieren.

Zugunsten des Angeklagten müsse weiterhin berücksichtigt werden, daß Schönemann, »obwohl er Führer eines selbständig operierenden Teilkommandos war, in der Befehlshierarchie an unterer Stelle stand«. (55) Ein solchermaßen entworfenes Bild stimmt mit dem tatsächlichen Ermessensspielraum, wie es der festgestellte Sachverhalt an sich offenlegt, in keiner Weise überein.

Strafmildernde Wirkung messen die Richter noch verschiedenen anderen Umständen bei. So habe sich Schönemann während der langdauernden Hauptverhandlung »stets korrekt verhalten« (55), das Verfahren bewege sich am Rande der Verjährung, das Sühnebedürfnis sei gemindert, nach Überwindung des Ungeistes der Hitler-Diktatur sei dem Abschreckungsgedanken geringeres Gewicht beizumessen. (55) Wegen der »zahlreichen Milderungsgründe in der Person des Angeklagten« (53) kommt das Gericht zu einer Gesamtstrafe von nur sechs Jahren Zuchthaus.

Fall 8: Dr. rer. pol. Otto Bradfisch – Führer des Einsatzkommandos 8

Am 21. 7. 1961 verurteilte das Schwurgericht des Landgerichts München I (Az.: 22 Ks 1/61)²⁵ den 1903 geborenen ehemaligen Führers eines Einsatzkommandos, Dr. rer. pol. Otto Bradfisch, wegen Beihilfe zum Mord an 15 000 Menschen zu 10 Jahren Zuchthaus.

Dr. Bradfisch, der auch das 2. jur. Staatsexamen abgelegt hatte, NSDAP-Mitglied seit 1931, übernahm als SS-Sturmbannführer von Juni 1941 bis April 1942 die Führung des Einsatzkommandos 8. Insgesamt konnte dem Angeklagten die Mitwirkung an zahlreichen Erschießungsaktionen nachgewiesen werden, bei denen Juden und russische Kriegsgefangene getötet wurden.

In der rechtlichen Würdigung kommt das Gericht zu dem Ergebnis, daß Hitler, Himmler und Heydrich als Haupttäter anzusehen sind, die als die nationalsozialistischen Gewalthaber die Tötungshandlungen bis in die Einzelheiten ihrer Durchführung geplant und vorbereitet hatten (107) und die volle Tatherrschaft besaßen. »Zur Durchführung ihres gemeinsam entwickelten Mordplanes bedienten sie sich einer eigens hierfür geschaffenen Organisation, deren Angehörige in einem militärähnlichen Gehorsamsverhältnis standen und befehlsgemäß in der gewünschten Richtung tätig wurden, ohne jedoch selbst mit Täterwillen zu handeln.« (112) Mörder sind deshalb nach Auffassung des Gerichts Hitler, Himmler und Heydrich.

Die Beteiligung des Angeklagten an den Massenverbrechen sieht das Urteil darin, daß Dr. Bradfisch Befehle an die Angehörigen des EK weitergegeben hat, Erschießungsaktionen selbst angeordnet und ihre Durchführung überwacht oder seinen Stellvertreter dazu beauftragt hat, daß er die Entsendung von Teilkommandos veranlaßt, in zwei Fällen eigenhändig geschossen und seine Untergebenen zur bedingungslosen Befolgung der gegebenen Anordnungen angehalten hat. (115).

Nach Meinung des Gerichts hat der Angeklagte zur Durchführung der von den Haupttätern angeordneten Vernichtungsmaßnahmen mit seiner Beteiligung an den Massentötungen Hilfe geleistet, nicht aber mit Täterwillen gehandelt. In aller Regel liege es im Wesen des Handelns auf Befehl, »daß der Untergebene nicht aus eigenem Willen zur Tat schreitet, sondern nur in Erfüllung einer Pflicht, wenn auch unter Verkennung ihrer Grenzen, tätig werden will«. (124) Dies gelte auch dann, wenn der Untergebene den äußeren Tatbestand der ihm anbefohlenen strafbaren Handlung verwirklicht hat. Kennzeichnend für diese Verbrechen sei es, daß die verantwortlichen NS-Gewalthaber sie »... wie durch Werkzeuge ausführten und die Einstellung der Untergebenen zu diesen Taten nicht als ›Täterwille‹ zu beurteilen ist...« (124)

Im Fall des Dr. Bradfisch vermochte das Gericht keinerlei Umstände zu erkennen, aus denen auf eine Willensrichtung geschlossen werden könnte, »die über den Gehilfenwillen, den Willen zur befehlsmäßigen Unterstützung fremder Taten,

25 Sammelakte Nr. 168 Zentrale Stelle; erscheint in der Sammlung »Justiz und NS-Verbrechen« als Nr. 519.

hinausgehen würde«. (125) Bei Dr. Bradfisch – der an anderer Stelle des Urteils als »Anhänger des nationalsozialistischen Gewaltregimes« (120) bezeichnet wird – fehle es an Anhaltspunkten für eine eigene feindselige Einstellung oder für Äußerungen zur Judenfrage! (125) Als einzigen auf Täterschaft hinweisenden Gesichtspunkt, den die Richter überhaupt für erwähnenswert halten, führen sie die Tatsache an, daß Dr. Bradfisch eigenhändig auf einige Opfer geschossen hat. Allerdings glauben sie auch hierbei, daß »... nach den gesamten Umständen gleichfalls der Wille bestimmend (war), den Vernichtungsbefehl Hitlers auszuführen«. (125) Mit diesen knappen Überlegungen ohne eigentliche Begründung kommt das Gericht zu dem Ergebnis, daß Dr. Bradfisch Gehilfe, nicht aber Täter ist.

Bestimmte Hinweise auf die Person des Angeklagten, die das Gericht an anderer Stelle des Urteils noch hervorhebt, läßt es im Rahmen der Abgrenzung von Täterschaft und Beihilfe unerwähnt, obwohl diese Umstände auf die aktive Rolle des Kommandoführers aufmerksam machen und die Vorstellung von Dr. Bradfisch als Werkzeug in der Hand der Haupttäter ad absurdum führen. Der Angeklagte war ein überzeugter Anhänger des Nationalsozialismus, der seine unbedingte Bejahung des damaligen Staates und der Maßnahmen seiner Führung vor allem dadurch bekundete, daß er bis 1945 eine leitende Stellung bei der Gestapo bekleidete, »einer Einrichtung, die maßgeblichen Anteil an der Aufrechterhaltung der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft hatte«. (53 f.) Ohne erkennbares Widerstreben (54) führte Dr. Bradfisch als der »gehorsame SS-Führer in unerschütterlicher Befehlstreue« (120) seine Aufgabe zur vollen Zufriedenheit seiner Vorgesetzten (54) aus und war wegen seiner unbedingten Zuverlässigkeit (54) bei ihnen geschätzt. Seine Untergebenen kannten ihn als energischen und unnachgiebigen Vorgesetzten, der sie genauestens und mit Nachdruck überwachte (54) und von ihnen mehrfach höhere Erschießungszahlen verlangte. (94) »In dem Bestreben, bei seinen ... Vorgesetzten nicht unangenehm aufzufallen und seine Laufbahn als Beamter in keiner Weise zu gefährden, hat er keine ernsthaften Versuche unternommen, sich den ihm übertragenen Aufgaben zu entziehen oder die erteilten Anordnungen in ihren Auswirkungen abzuschwächen.« (54) Wie eifrig Dr. Bradfisch sich seiner Vernichtungsaufgabe widmete, geht daraus hervor, daß er Massenvernichtungsaktionen offensichtlich generalstabsmäßig plante und »... die für die Durchführung der Großaktion erforderlichen Polizeikräfte angefordert und deren vorübergehende Unterstellung veranlaßt (hat)« (42), so daß er möglichst große Menschenmassen ermorden konnte.

In der Strafzumessung führt das Urteil zugunsten des Angeklagten an, daß er bis dahin straffrei gelebt sowie einen großen Teil des äußeren Geschehensablaufs eingeräumt habe – der wohl für ihn kaum abzuleugnen war! –, wobei er allerdings »... die Verantwortung gerade für die größten Exekutionen abzustreiten versuchte«! (127) »Es wird ihm auch zugute gehalten, daß er ohne sein Zutun zur Einsatzgruppe B versetzt worden ist ...« (127), obwohl Dr. Bradfisch sich trotz Kenntnis des Vernichtungsbefehls nicht gegen den Einsatz als Kommandoführer gewehrt hat, wie es der zunächst für diese Funktion vorgesehene SS-Offizier erfolgreich tat! Strafmildernd möchte das Gericht weiter berücksichtigen, daß der Angeklagte »... den Vernichtungsbefehl vor allem auch deshalb befolgt haben mag, weil er den damaligen Staat aus voller Überzeugung bejahte ...« (127 f.) Dem stehen strafscharfende Umstände gegenüber, und zwar die sehr große Zahl der getöteten Menschen, sein Verhalten als strenger und unnachsichtiger Vorgesetzter und die eigenhändige Beteiligung an Erschießungen. (128) Bei Abwägung aller für und gegen den Angeklagten sprechenden Gesichtspunkte hält das Gericht eine Strafe von 10 Jahren Zuchthaus für schuldentsprechend.

Am 22. 6. 1962 verurteilte das Schwurgericht des Landgerichts Berlin (Az.: (500) 3 P(K) Ks 1/62)²⁶ den 1905 geborenen ehemaligen Führer eines Einsatzkommandos Dr. jur. Alfred Filbert wegen gemeinschaftlichen Mordes an 6800 Menschen zu lebenslangem Zuchthaus.

Filbert trat während des Studiums 1932 in die SS und die NSDAP ein, »deren Programm seinen eigenen politischen Vorstellungen entsprach«. (4) 1934 promovierte er zum Dr. jur. Im Juni 1941 wurde Dr. Filbert Führer des in der UdSSR eingesetzten Einsatzkommandos 9 (EK 9) der Sicherheitspolizei und des SD. Diese Funktion übte er bis Oktober 1941 aus. Die Beteiligung an 14 Mordaktionen seines aus 12–15 SS-Offizieren, 30–40 Gestapo- und Kripobeamteten sowie SD-Angehörigen im Unterführerrang, einem Zug Reservisten der Waffen-SS und einem Zug der Ordnungspolizei bestehenden Einsatzkommandos konnte ihm nachgewiesen werden.

In der rechtlichen Würdigung kommt das Gericht zu dem Ergebnis, daß Dr. Filbert aus Judenhaß und damit aus niedrigen Beweggründen, aber auch mit Überlegung die Tötung von 6800 Menschen verursacht hat. Dabei handelte er nach Ansicht des Gerichts nicht als Gehilfe, sondern als Mittäter. (87) Dr. Filbert habe die Massenverbrechen als eigene Tat gewollt, was sich in dem besonderen Eifer zeigte, mit dem er sich an ihnen beteiligt hat. Er habe dafür gesorgt, »daß jeder Jude, dessen er nur irgendwie habhaft werden konnte, getötet wurde«. Selbst kleine Dörfer seien von dem EK durchkämmt worden. Die Empfehlung seines Vorgesetzten, sich bei den Judenerschießungen größere Zurückhaltung aufzuerlegen, wies Dr. Filbert mit dem brüskten Hinweis zurück, er habe seine Befehle aus Berlin mitgebracht und werde sie auch ausführen. (88)²⁷

Nachdem das Gericht festgestellt hat, daß Dr. Filbert die Morde als seine eigene Tat wollte, prüft es außerdem die Frage der Tatherrschaft und kommt schließlich zu dem Ergebnis, daß Dr. Filbert die volle Tatherrschaft besaß. »Der ihm von Heydrich erteilte Befehl war ein Rahmenbefehl, der immer wieder der Konkretisierung bedurfte. Es war dem Ermessen des Angeklagten Dr. Filbert überlassen, ob er alle jüdischen Einwohner einer Ortschaft umbringen ließ und ob er überhaupt mit dem Einsatzkommando alle erreichbaren Ortschaften nach Juden durchsuchen ließ.« (89) Und weiter heißt es: »Er war in seinem Befehlsbereich der einzige Befehlsgeber, der im Einzelfall zu entscheiden hatte, ob Juden umzubringen waren oder nicht.« (89) Dr. Filbert war nach allem als Täter anzusehen. In der Strafhöhe war das Gericht damit an die lebenslange Haft gebunden.

Auffällig ist, daß die Sachverhalte der Fälle Dr. Bradfisch und Dr. Filbert ähnlich

26 Sammelakte Nr. 120 Zentrale Stelle; erscheint in der Sammlung »Justiz und NS-Verbrechen« als Nr. 540. – Laut Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 7. 6. 1975 wurde Filbert aus der Strafanstalt wegen Haftunfähigkeit entlassen.

27 Dr. Filberts Einstellung zum Nationalsozialismus und zu den Massenverbrechen hat sich seitdem nicht entscheidend geändert. Henry V. Dicks, der im Rahmen seiner Studie mehrere NS-Gewaltverbrecher in deutschen Gefängnissen aufsuchte, schreibt in dem Kapitel »The Lawyer Turns Hangman« über den Fall »PF«. Hinter dieser Abkürzung verbirgt sich Albert Filbert. Von seinem Gespräch mit Filbert berichtet Dicks u. a.: PF meinte, er habe sich nichts vorzuwerfen – »... before God and my conscience«. Only in Berlin could he have been given a life sentence – that is what they are all saying in the Federal Republic. It was Judge Meyer – who as we used to say in the SS was married into Jewry (jüdisch versippt) – (adding at once) ah well, one can understand it – but what kind of justice is this when they hound a little man like me!« »Look at this present state (. . .). The Jews are back again in places of power. What does the elder of the Berlins Jews care about me? These people just call me a murderer without thinking and condemn the SS wholesale. He doesn't know me or what I worked for . . .« H. V. Dicks, Licensed Mass Murder. A Socio-psychological study of some SS killers. London 1972, S. 213, 217, 219.

sind. Beide Kommandoführer waren überzeugte Nationalsozialisten und führten denselben Vernichtungsbefehl im Rahmen der Einsatzgruppe B aus, der eine als Führer des EK 8, der andere als Führer des EK 9. Beide galten als strenge und unnachgiebige Vorgesetzte, die eifrig ihre Vernichtungsaktionen durchführten. Trotzdem wurde der eine als Täter zu lebenslanger Haft und der andere nur als Gehilfe zu 10 Jahren Haft verurteilt.

Während Dr. Filbert die volle Tatherrschaft besaß, weil er innerhalb eines Rahmenbefehls mit eigenem Ermessensspielraum handelte, sieht das Gericht im Falle des Dr. Bradfisch die Tatherrschaft bei den Haupttätern Hitler, Himmler und Heydrich, da es den Auftrag an Dr. Bradfisch als einen konkreten Befehl wertete, der ihm keinen Raum für eigenes Ermessen ließ. Dr. Filbert hat die Tat als »eigene« gewollt, weil er besonderen Eifer zeigte und selbst kleine Dörfer durchkämmen ließ. Dagegen stellten die Richter im Falle des Dr. Bradfisch kurz und knapp fest, daß sie keinerlei Umstände erkennen könnten, wonach der überzeugte Nationalsozialist mit Täterwillen gehandelt haben soll.

Beide Gerichte legen mit einer sich vor allem auf subjektive Gesichtspunkte stützenden Teilnahmelehre dieselben Abgrenzungskriterien für Täterschaft und Beihilfe zugrunde. Trotzdem gelangen sie zu unterschiedlichen Ergebnissen mit weitreichenden Folgen, bedenkt man die Länge der Strafe.

Die vorgenommene Analyse ausgewählter Urteile zeigt, daß nicht nur eine Privilegierung der NS-Täter gegenüber anderen Tätergruppen²⁸, sondern auch eine Tendenz zu schichtenspezifischen Privilegierungen innerhalb des Kreises der NS-Gewaltverbrecher feststellbar ist.²⁹ Diese Privilegierungen werden im wesentlichen mit Hilfe der Rechtsfiguren von Täterschaft und Beihilfe sowie der Strafzumessung realisiert, deren relativ beliebige Verfügbarkeit in ihrer Unbestimmtheit begründet liegt. Die Art und Weise, wie die Richter die Strukturen des konkreten Sachverhalts unter die gesetzlichen Begriffe subsumieren, läßt erkennen, welche Vorurteile und gesellschaftlichen Auffassungen des Gerichts maßgebend sind und zu unbewußten Rechtfertigungstypologien werden. In der Vorstellung vieler Urteile wird der NS-Staat von einer kleinen, ihr ureigenstes Programm durchsetzenden Elite beherrscht, von der sich die Massen – und zu ihnen zählen im Verständnis der Richter oftmals führende Funktionsträger des Nationalsozialismus – zum Mitmachen hinreißen lassen. Dies entspricht der Vorstellung: ein Täter und 60 Millionen Gehilfen oder : das deutsche Volk, ein Volk von Gehilfen (Baumann). Die Taten der fremdgesteuerten, willenlosen Statisten, die in eine Vernichtungsmaschinerie hineingestellt werden und funktionieren, brechen hervor wie naturgesetzliche Eruptionen. Gleiche Wertvorstellungen erleichtern das Verstehen zwischen Richtern und Angeklagten. Tugenden wie die des sauberen Beamten, der Pflichterfüllung, der anständigen Grundhaltung, der korrekten Haltung und Amtsführung werden von den Richtern als entlastende Momente herangezogen, obwohl gerade auch diese Tugenden zur Funktionstüchtigkeit des nationalsozialistischen Systems beigetragen haben. Nicht in dieses Weltbild passen offenbar nur diejenigen Angeklagten, die aufgrund ihrer sozialen Herkunft der Vorstellung vom typischen Kriminellen am ehesten entsprechen.

²⁸ Vgl. F. Kruse, a. a. O., S. 130.

²⁹ Vgl. auch die vom Verfasser vorgenommene Auswertung statistischen Materials: ders., a. a. O., S. 130–134.